

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu den Themen Fahrrad, Verkehrszeichen auf privater Straßenfläche und Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers.

Fehlende Rückstrahler

Ein Radfahrer war Mitte November um 19.27 Uhr mit seinem zu einem Rennrad umgerüsteten Herrenfahrrad in Wien unterwegs. Auf einem am Gepäckträger montierten Sitz saß seine Ehefrau. Wegen des Fehlens gelber Rückstrahler an den Pedalen wurde eine Geldstrafe von 35 Euro und wegen des Mitführens einer erwachsenen Person eine Geldstrafe von 70 Euro verhängt. Der Radfahrer erhob Beschwerde an den VwGH und machte geltend, dass der Rückstrahler auf der Tasche seiner Mitfahrerin sowie gelbe Reflektorstreifen am Gestänge der Rücklehne des am Fahrradgepäckträger montierten Sitzes gleichwertig wären.

Der VwGH stellte fest: „Die gelben Rückstrahler an den Pedalen können nicht durch rückstrahlendes Material, welches bloß statisch nach hinten strahlt, ersetzt werden.“ Als gleichwertige Einrichtungen seien angesichts des Zwecks der Sichtbarmachung des Bewegungsmomentes getretener Pedale in deren Nähe angebrachte reflektierende Flächen zu verstehen, etwa reflektierende Schuhe oder Fußbänder, die die Tretbewegungen des Radfahrers für den nachfolgenden Verkehrsteilnehmer auch bei schlechten Sichtverhältnissen erkennbar machten. Auch der Verweis des Radfahrers auf die im Hinblick auf sein in Deutschland hergestelltes Fahrrad anzuwendende Gleichwertigkeitsklausel nach der Fahrradverordnung ging ins Leere, weil die Ausrüstung des Fahrrads nicht dasselbe Niveau für den Schutz der Gesundheit



Die Aufstellung von Verkehrszeichen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr kann nur durch Gesetz oder Verordnung erfolgen – auch wenn sich die Straße im Privateigentum befindet.

und für die Verkehrssicherheit gewährleistete und die Gleichwertigkeitsklausel damit nicht zum Tragen kam.

Zudem dürfe der Transport von Personen über acht Jahren „nur unter Verwendung eines Fahrrads stattfinden, das hinsichtlich seiner Bauart den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder zum Transport mehrerer Personen entspricht.“ Demnach muss ein derartiges Fahrrad für jede Person mit einem eigenen Sitz, einer eigenen Haltevorrichtung und eigenen Pedalen oder Abstützvorrichtungen ausgerüstet sein. Der VwGH konnte aufgrund der Aktenlage keinen Hinweis dafür erkennen, dass das Rennrad für den Transport von zwei oder mehreren Personen über acht Jahren bestimmt sei. Dem Fahrradpass ließ sich nur entnehmen, dass die Anbringung eines Kindersitzes erlaubt sei, nicht jedoch, dass das Fahrrad seiner Bauart nach auch für den Transport mehrerer erwachsener Personen geeignet wäre. Auch war das Fahrrad nicht mit einer eigenen Haltevorrichtung für die mit-

geführte Person versehen. „Da die Vorschrift eigener Haltegriffe dem Schutz der Gesundheit und Verkehrssicherheit dienen soll, kann eine Konstruktion ohne eigene Haltegriffe nicht dasselbe Niveau für den Schutz der Gesundheit und für die Verkehrssicherheit gewährleisten wie in der Fahrradverordnung verlangt“, entschied der VwGH und wies die Beschwerde ab.

VwGH 2012/02/0159,
10.10.2014

Verkehrszeichen auf privater Straße

Eine private Straßenfläche diene den Kunden zweier Einkaufsmärkte als Parkplatz und Lieferzufahrt. An den Ausfahrten hatte die Grundeigentümerin drei Vorrangzeichen („Vorrang geben“) aufgestellt. Mit Bescheid wurde die Entfernung der Verkehrszeichen aufgetragen. Die Berufung der Grundeigentümerin wurde abgewiesen: Die Verkehrsfläche stelle eine Fläche mit öffentlichem Verkehr dar, da jedermann die Möglichkeit habe, „Kunde“ zu sein. Auf Straßen mit öffentlichem Verkehr komme die Verkehrsregelung, auch wenn Privateigentum an diesen Verkehrsflächen bestehe, nicht dem Eigentümer zu, sondern könne nur durch Gesetz oder Verordnung erfolgen. Die Grundeigentümerin sei nicht dazu befugt, für den Verkehr Regelungen zu treffen. Die Erlassung von Verkehrsregelungen obliege allein der Behörde. Auch bei einer hohen Verkehrs- und Kundenfrequenz sei die Vorrangsituation bei der Aus-

fahrt aus einem Parkplatz bzw. aus einer Lieferzufahrt für jeden aufmerksamen Pkw-Lenker erkennbar. Dagegen erhob die Grundeigentümerin Beschwerde: Es sei ihr Recht als Eigentümerin des Parkplatzes, Verkehrszeichen aufzustellen, die geeignet seien, Unfälle zu vermeiden. Die StVO gelte auf dem Parkplatz nicht. Die Behörde hätte die Entfernung von Verkehrszeichen nicht anordnen dürfen.

Der VwGH sprach dazu aus: „Nach ständiger Rechtsprechung ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschränkung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft.“ Eine Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen liege vor, wenn irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offen stehe. Dass der Parkplatz nur von bestimmten Personen benützt werden dürfte oder sonstige Gründe für die Annahme einer Privatstraße sprechen könnten, hat die Grundeigentümerin nicht vorgebracht. „Da die Verkehrsfläche jedenfalls den Kunden der dort befindlichen Geschäfte – und somit einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis – zur Verfügung steht, hat die Behörde sie zutreffend als Straße mit öffentlichem Verkehr qualifiziert“, erkannte der VwGH. Die Regelung und Sicherung des Verkehrs mittels bestimmter Einrichtungen obliege bei Straßen mit öffentlichem Verkehr der zuständigen Behörde. Die Ei-

gentümerin war nicht befugt, auf dem Parkplatz Straßenverkehrszeichen eigenmächtig anzubringen, weshalb die Anordnung zur Entfernung der Straßenverkehrszeichen zu Recht erfolgt ist. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

*VwGH 21.11.2014,
2013/02/0168*

Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers

Der Magistrat der Stadt Wien verhängte über einen Zulassungsbesitzer eine Geldstrafe von 128 Euro, weil dieser es unterlassen hatte, der Behörde auf ihr schriftliches Verlangen innerhalb der Frist von zwei Wochen bekannt zu geben, wer das Fahrzeug an einem bestimmten Ort abgestellt hatte. Der Zulassungsbesitzer hatte das mit der Lenkeranfrage übermittelte Formular unausgefüllt mit folgendem handschriftlichen Vermerk zurückgesandt: „Da es sich um meine Firmenautos handelt und die noch dazu auf meiner Firmeneinfahrt standen, erhebe ich Einspruch.“ In seiner Beschwerde gegen das Straferkenntnis brachte der Zulassungsbesitzer vor, dass er nicht verstehe, wofür er eigentlich bestraft werde, weil er vor seiner eigenen Einfahrt gestanden sei.

Das Verwaltungsgericht gab der Beschwerde Folge, behob das Straferkenntnis, stellte das Verfahren ein und sprach aus, dass eine ordentliche Revision unzulässig sei. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, laut Auskunft der Eigentümerin der Liegenschaft sei diese an den Zulassungsbesitzer vermietet, der dort eine Kfz-Reparaturwerkstätte betreibe. Da der Zulassungsbesitzer über die zur Liegenschaft gehörende Einfahrt allein verfügungsberechtigt gewesen sei und er mit seinem eige-

nen Fahrzeug vor der Einfahrt gestanden sei, sei kein behördliches Interesse an einer Lenkeranfrage gegeben gewesen. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Magistrat außerordentliche Revision und brachte vor, das Verwaltungsgericht weiche von der herrschenden Rechtsprechung ab, da bereits der Verdacht der Übertretung einer straßenpolizeilichen Vorschrift für eine Lenkeranfrage genüge. Die Verwaltungsübertretung habe auch nicht, wie vom Verwaltungsgericht irrtümlich angenommen, darin bestanden, dass der Zulassungsbesitzer das Kraftfahrzeug vor einer Haus- und Grundstückseinfahrt abgestellt hätte, sondern dass dieses Kraftfahrzeug nicht parallel, sondern schräg zum Fahrbahnrand gestanden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete die Revision für zulässig und berechtigt: Sinn und Zweck sei es, der Behörde die jederzeitige Feststellung des Lenkers ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. „Die gesetzliche Auskunftspflicht ist auch nicht davon abhängig, dass rechtmäßigerweise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf; die Lenkeranfrage darf bloß nicht grundlos erfolgen“, erkannte der VwGH. Für die Annahme, die Behörde habe willkürlich Auskunft verlangt, bestand kein Hinweis. „Davon ausgehend war der Zulassungsbesitzer verpflichtet, die gesetzliche Auskunftspflicht zu erfüllen“, denn nach der herrschenden Rechtsprechung sei der objektive Tatbestand erfüllt, wenn eine Lenker Auskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt sei. Dies treffe im vorliegenden Fall zu.

*VwGH Ra 2014/02/008,
19.12.2014*

Valerie Kraus